



An den Oberbürgermeister
der Stadt Nürnberg
Dr. Ulrich Maly
Rathausplatz 2

90403 Nürnberg

RWA 07.12.2011 zu TOP 2

OBERBÜRGERMEISTER		
28. NOV. 2011		
OA	1 Zur Kl.	3 Zur Stellungnahme
	2 Zw.V.	4 Antwort vor Ab- sendung vorlegen
		5 Antwort zur Unter- schrift vorlegen

Kopie Ref. VII

Humboldtstr. 104
90459 Nürnberg
Tel. 0911 2876013
Fax 0911 2876016
www.linke-liste-nuernberg.de

Nürnberg, den 27. November 2011

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Die Stadtratsgruppe der Linken Liste stellt für die RWA-Sitzung am 7.12. folgenden Antrag:

Die Stadt Nürnberg genehmigt die geplanten verkaufsoffenen Sonntage nur in den Bereichen, in denen sich die Veranstaltung auswirkt (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen von 10.11.2004 (AZ 12/3693/1/04) zu verkaufsoffenen Sonntagen, Rechtsverordnungen nach § 14 LadSchIG) zu verkaufsoffenen Sonntagen, Rechtsverordnungen nach § 14 LadSchIG:

Für die zwei verkaufsoffenen Sonntage innerhalb des Stadtgebietes mit Ausnahme der Südstadt ist damit die örtliche Begrenzung für die Altstadt am Verlauf der äußeren Stadt-/Burgmauer zu ziehen.

Für die bisherigen zwei verkaufsoffenen Sonntage in der Südstadt beantragen wir folgende Regelung:

Für das Maifest am Aufseßplatz gilt folgende Begrenzung: Tafelfeldstraße, Humboldtstraße, Allersberger Straße, sowie der Bahnlinie zwischen Tafelfeldtunnel und Allersberger Unterführung.

Für das Herbstvolksfest wird keine Verkaufsöffnung für die Südstadt genehmigt, da das Herbstvolksfest außerhalb der Südstadt liegt.

Weiterhin beantragen wir, als Sachverständige_n eine_n Vertreter_in der Sonntagsallianz zur Ausschußsitzung und zur Stadtratsitzung einzuladen, an denen das Thema behandelt wird. Die/der Vertreter_in hat Rederecht.

Begründung:

Ein Urteil des Verfassungsgerichts vom 1. Dezember 2009 sagt aus, dass Ausnahmen der verkaufsoffenen Tagen nur durch einen dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrund erteilt werden dürfen.

In der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen von 10.11.2004 (AZ 12/3693/1/04) zu verkaufsoffenen Sonntagen, Rechtsverordnungen nach § 14 LadSchIG heißt es unter anderem:

“Eine Rechtsverordnung darf nur aus Anlass von Messen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen erlassen werden, die geeignet sind, einen im Verhältnis zur Einwohnerzahl beträchtlichen Besucherstrom anzuziehen. Anlass für eine Rechtsverordnung besteht daher keinesfalls, wenn das Offenhalten der Verkaufsstellungen im Vordergrund steht. Der Verordnungsgeber hat in jedem Einzelfall einen strengen Maßstab anzulegen und im Wege einer sachgerechten Prognose zu prüfen, ob die den Anlass bildende Veranstaltung einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen wird.”

In den letzten Jahren gab es immer wieder Beanstandungen, da dieser und andere Grundsätze oben genannter Bekanntmachung nicht ausreichend gewahrt wurden.

Dazu gibt es jetzt zwei neuere Urteile des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 31.03.2011 (AZ. 22 BV 10.2367): „Verkaufsoffene Sonntage nach §14 LadSchlG sind nur zulässig, wenn der Anlass gebende Markt von sich aus beträchtliche Besucherströme anzieht.“

Und Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 08.04.2011 (AZ. 22 CS 11.845): „Verkaufsöffnungen nach §14 LadSchlG sind nicht zulässig, wenn Geschäfte von Besucherströmen zu weit entfernt sind.“

Die Bayerische Staatsministerin Christine Haderthauer hat sich deshalb in einem Schreiben vom 10.5.2011 an alle Regierungspräsidenten in Bayern gewandt mit dem Hinweis zur Rechtsprechung des LadSchlG: „Die Freigabe sollte sich aber zumindest örtlich auf die Bezirke beschränken, in denen die Veranstaltung entweder statt findet oder sich wenigstens auswirkt.“

Innenstadt:

In der Stadt sollen die verkaufsoffenen Sonntage während des Ostermarktes (25.3.2012) und des Altstadtfestes (23.9.2012) statt finden. Örtlich beschränkt sich dies laut Verordnung innerhalb des Stadtgebietes mit Ausnahme der Südstadt.

Wir beanstanden, dass sich weder der Ostermarkt noch das Altstadtfest auf das gesamte Stadtgebiet, außer der Südstadt, auswirkt.

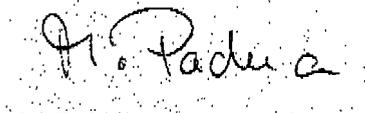
Südstadt:

In der Südstadt finden die verkaufsoffenen Sonntage während des Maifestes und des Herbstvolksfestes statt. Örtlich beschränkt sich dies laut Verordnung innerhalb des Marientunnels, Landgrabenstraße, Frankenschneidweg, Dianaplatz, Ulmenstraße, Frankenstraße, Münchener Straße, Regensburger Straße.

Wir beanstanden, dass sich das Maifest nicht innerhalb dieses großen Gebietes auswirkt. Es beschränkt sich auf den Aufseßplatz und die „Besucherströme“ auf seine engere Umgebung.

Beim verkaufsoffenen Sonntag während des Herbstvolksfestes beanstanden wir, dass diese Veranstaltung nicht in der Südstadt liegt.

Mit freundlichen Grüßen



Marion Padua
Stadtratsgruppe Linke Liste